

Keine Gewöhnung an Krieg durch Manöver!

RED STORM BRAVO IN HAMBURG IN UNSEREM ORGANISATIONSBEREICH

Vom 25. bis 27. September findet in Hamburg das Bundeswehrmanöver Red Storm Bravo statt. Als Landesbezirksfachbereichsvorstand B ver.di Hamburg treten wir dafür ein, dass Konflikte und Kriege auf diplomatischem Wege gelöst werden.

Das NATO Manöver in Hamburg schürt Ängste, schafft Feindbilder und soll die Menschen in unserer Stadt an den Krieg gewöhnen. Bei Menschen mit eigener oder familiärer Kriegserfahrung, können diese Manöver auch Retraumatisierungen auslösen, zumal sie direkt vor der Haustür, im bisher sicheren direkten Lebensumfeld abgehalten werden.

Während viel Geld für solche Manöver und noch wesentlich mehr Geld für die Rüstung ausgegeben wird, fehlt dieses Geld gerade in Bereichen wie der zivilen Infrastruktur, in sozialen Bereichen, im öffentlichen Nahverkehr und auch im öffentlichen Dienst.

Wir wenden uns gegen jeden Demokratieabbau, auch, wenn er im Namen der so genannten „Kriegstüchtigkeit“ erfolgt - insbesondere gegen die Möglichkeit zukünftiger Einschränkungen unseres Streikrechts.

Landesbezirksfachbereichsvorstand des Fachbereiches Öffentliche und private Dienstleistungen, Sozialversicherung und Verkehr Hamburg

An dem Manöver sind neben der Bundeswehr auch Behörden, Blaulichtorganisationen und Hamburger Unternehmen beteiligt.: u.a. die Hamburger Hafen Logistik HHLA, die Hafenbehörde Hamburg Port Authority, die Hamburger Behörde für Inneres und Sport, das Technische Hilfswerk, die Hamburger Polizei und Feuerwehr sowie die Agentur für Arbeit.

Im Folgenden findet ihr Informationen über rechtliche Möglichkeiten bei einem Gewissenskonflikt von betroffenen Beschäftigten.

Informationen über rechtliche Möglichkeiten bei einem Gewissenskonflikt von betroffenen Beschäftigten

Kann ich die Teilnahme am Bundeswehrmanöver Red Storm Bravo an meinem Arbeitsplatz aus Gewissensgründen verweigern?

Vom 25. bis 27. September findet in Hamburg das Bundeswehrmanöver Red Storm Bravo statt. Laut Bundeswehr geschieht dies „vor dem Hintergrund eines Übungsszenarios [...], in dem Ereignisse an den Grenzen der baltischen Staaten eine vorbeugende Verlegung militärischer Kräfte an die Ostgrenze des NATO-Gebiets erfordern. Das Übungsszenario sieht vor, dass Truppen mit ihrer Ausrüstung und ihren Waffensystemen im Hamburger Hafen ankommen und von dort auf Straße und Schiene weiter Richtung Osten transportiert werden – auch durch die Hamburger Innenstadt.“

An dem Manöver sind neben der Bundeswehr auch Behörden, Blaulichtorganisationen und Hamburger Unternehmen beteiligt. Betroffen sind unter anderem der Luft- und Raumfahrtkonzern Airbus, die Schiffswerft Blohm+Voss, die Hamburger Hafen Logistik HHLA, die Hafenbehörde Hamburg Port Authority, die Hamburger Behörde für Inneres und Sport, das Technische Hilfswerk, die Hamburger Polizei und Feuerwehr sowie die Agentur für Arbeit. Diese sollen die Bundeswehr durch „logistische Hilfe, die Bereitstellung von Ressourcen und das gemeinsame Training von Kriegsszenarien“ unterstützen (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/operatives-fuehrungskommando-der-bundeswehr/landeskommando/hamburg/red-storm-bravo>).

Für Beschäftigte der betroffenen Betriebe stellt sich die Frage:

Muss ich mich am Bundeswehrmanöver beteiligen, obwohl ich das aus Gewissensgründen nicht will?

Das höchste deutsche Arbeitsgericht hält eine Arbeitsverweigerung für möglich!

Unter einer Gewissensentscheidung versteht die Rechtsprechung „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚gut‘ und ‚böse‘ orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (BAG, Urteil vom 20. Dezember 1984 – 2 AZR 436/83). Eine solche Gewissensentscheidung kann aus religiösen oder ethischen, aber auch aus politischen Gründen geschehen (BAG, Urteil vom 24. Mai 1989 – 2 AZR 285/88).

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber ein Direktionsrecht: Ordnet er im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen und geltenden Gesetze eine Tätigkeit an, so hat der Arbeitnehmer diese auszuführen.

Das Bundesarbeitsgericht hat allerdings entschieden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine Arbeit zuweisen darf, „die den Arbeitnehmer in einen solchen Gewissenskonflikt versetzt, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen vermeidbar gewesen wäre“ (BAG, Urteil vom 24. Mai 1989 – 2 AZR 285/88).

Wie die „Abwägung der beiderseitigen Interessen“ ausfällt, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden. Eine allgemeingültige Regelung darüber, wann die Gewissensfreiheit in solchen Fällen verletzt ist, gibt es nicht. Es existieren lediglich Maßstäbe, anhand derer sich der konkrete Einzelfall angeschaut werden muss:

- 1.** Wenn der Arbeitnehmer schon **bei Vertragsschluss konkret damit rechnen musste, eine zu Gewissensnot führende Arbeit zugewiesen zu bekommen**, so kann er sie nicht unter Berufung auf sein Gewissen verweigern. Derjenige Arbeitnehmer, der einen Arbeitsvertrag mit dem Inhaber eines Rüstungsbetriebes abschließt, kann sich daher nicht darauf berufen, die Zuweisung einer bestimmten, der Rüstung dienenden Tätigkeit sei unbillig, denn er könne aus Gewissensgründen diese Tätigkeit nicht ausüben (BAG, Urteil vom 20. Dezember 1984 – 2 AZR 436/83 –).

Bestand bei Vertragsschluss nur die abstrakte Möglichkeit, eine zu Gewissenskonflikten führende Tätigkeit zugewiesen zu bekommen, muss das einer Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen noch nicht entgegenstehen (ArbG Köln 18. April 1989 – 16 Ca 650/89).

Die Beteiligung an Bundeswehrübungen wird arbeitsvertraglich nicht vorgesehen sein. Hier sind daher die konkrete Tätigkeit, die im Rahmen von Red Storm Bravo ausgeübt werden soll, und das Verhältnis zu Bundeswehr und Rüstung, das im Rahmen des Arbeitsverhältnisses besteht, entscheidend dafür, ob der Arbeitnehmer mit der Zuweisung rechnen musste. Gerade im Öffentlichen Dienst kann das anders sein als in Betrieben des privaten Rechts.

2. Darüber hinaus kommt es darauf an, **ob betriebliche Erfordernisse dafür vorliegen, dass gerade der sich auf den Gewissenskonflikt berufende Arbeitnehmer den Auftrag ausführen muss.** Betriebliche Erfordernisse liegen nicht vor, wenn mehrere gleichermaßen geeignete Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, die den Auftrag ebenfalls ausführen könnten.

3. Auch ist die Frage relevant, **ob der Arbeitgeber damit rechnen muss, dass es in Zukunft wieder zu vergleichbaren Gewissenskonflikten kommen wird,** oder ob es sich um eine ausnahmsweise Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen handelt. Weil Red Storm Bravo eine (jedenfalls bisher) einmalige Bundeswehrübung ist und die Betriebe, die daran beteiligt sind, nicht mit hoher Regelmäßigkeit an solchen militärischen Manövern teilnehmen, wird hier mit häufigen, wiederkehrenden Arbeitsverweigerungen nicht gerechnet werden müssen.

4. Schließlich stellen die Gerichte die Frage, **ob es alternative Tätigkeiten gibt, die der Arbeitnehmer ausführen könnte.** Besteht im Betrieb die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer anstelle der Tätigkeit, die den Gewissenskonflikt hervorruft, eine „gewissensneutrale“ Aufgabe zugewiesen bekommt, so muss der Arbeitgeber ihm eine solche zuweisen.

Eine Faustregel dafür, wann die Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, lässt sich nicht aufstellen. Auch für Red Storm Bravo lässt sich keine pauschale Einschätzung herausgeben, da sich das Manöver auf verschiedene Betriebe unterschiedlich auswirken wird, bei denen unterschiedliche arbeitsvertragliche und betriebliche Ausgangslagen gegeben sind.

Wer nicht für militärische Zwecke eingespannt werden will, sollte die relevanten Abwägungsgründe durchgehen, sich mit Kolleginnen und Kollegen über das Manöver und eine mögliche Arbeitsverweigerung austauschen.

Eine Entscheidung darüber, mit welchen rechtlichen Risiken eine Verweigerung im konkreten Betrieb und Tätigkeitsbereich verbunden ist, sollte nach rechtlicher Beratung getroffen werden.

Kontakt unter: fb-b.hh@verdi.de